



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 11 / 2021
vom 08. November 2021

Impressum

| | | | |
|-------------------|---------------------------------|---|---|
| | | |  |
| Herausgeber: | Universität Mannheim | Rektorat | |
| Zusammenstellung: | | Dezernat VI, Herr Tomesch | 1030 |
| Druck: | | Zentrale Vervielfältigungsstelle | 1115 |

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 212 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet einsehen oder ausdrucken unter:
>Universität Mannheim/Service/Verwaltung/Dezernat VI/Organisation/Rektoratsnachrichten<

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| 4. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 04.11.2021 | 7 |
| Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Mannheim vom 04.11.2021 | 10 |
| 2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 04.11.2021 | 22 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) vom 04.11.2021 | 27 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 04.11.2021 | 29 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 04.11.2021 | 31 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ vom 04.11.2021 | 33 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 04.11.2021 | 35 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 04.11.2021 | 37 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science „Betriebswirtschaftslehre“ vom 04.11.2021 | 39 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 04.11.2021 | 41 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science) vom 04.11.2021 | 43 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 04.11.2021 | 45 |

BEKANNTMACHUNG 11/2021

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science vom 04.11.2021 | 47 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 04.11.2021 | 49 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 04.11.2021 | 51 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 04.11.2021 | 53 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 04.11.2021 | 55 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 04.11.2021 | 57 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 04.11.2021 | 59 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 04.11.2021 | 61 |

BEKANNTMACHUNG 11/2021

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 04.11.2021 | 63 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 04.11.2021 | 65 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 04.11.2021 | 67 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 04.11.2021 | 69 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 04.11.2021 | 71 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 04.11.2021 | 73 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern: Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 04.11.2021 | 75 |

| Inhalt: | Seite |
|---|--------------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch, vom 04.11.2021 | 77 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 04.11.2021 | 79 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 04.11.2021 | 81 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik (M.Sc) vom 04.11.2021 | 83 |
| 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 04.11.2021 | 85 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 04.11.2021 | 87 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 04.11.2021 | 89 |
| 4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 04.11.2021 | 91 |

4. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 (BekR Nr. 13/2006, S. 16ff.), zuletzt geändert am 27. Mai 2020 (BekR Nr. 10/2020, S. 9), beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 1 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt nicht für das Rektorat und die Dekanate; abweichend von Halbsatz 1 findet § 12b auf die Dekanate entsprechende Anwendung, soweit diese in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen.“

2. In § 3 Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„Über Satz 4 hinausgehend unterrichten der Senat und die Fakultätsräte die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessenem Umfang über ihre Tätigkeit, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar und zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz erforderlich ist; insbesondere sollen die wesentlichen Beschlüsse bekanntgegeben werden. Soweit nicht anders in dieser Verfahrensordnung, der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim oder durch ausdrücklichen Beschluss der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums festgelegt, erfolgt die Bekanntmachung an den für die Verteilung der Sitzungsniederschrift vorgesehenen Kreis von Personen und Einrichtungen (Protokollverteiler). Abweichend von Satz 6 dürfen Bekanntgaben über Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Sachverhalte nur den Personen und Einrichtungen mitgeteilt werden, die diese Informationen zwingend für ihre Tätigkeit benötigen; eine allgemeine Bekanntgabe über den Protokollverteiler erfolgt nicht. Soweit Bekanntgaben auf entsprechenden Beschluss hochschulöffentlich erfolgen sollen, werden die betroffenen Informationen auf vor dem Zugriff Dritter

geschützten zentralen Seiten des Intranets der Universität oder in anderer entsprechend geschützter Form bekanntgegeben.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des betroffenen Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt.“

4. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 werden nach dem Wort „verhindern“ folgende Wörter eingefügt:

„oder von einem solchen abraten“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.“

b) In Absatz 6 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System fortgesetzt wird.“

c) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat ein Mitglied den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um dem betroffenen Mitglied eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der Vorsitzende fordert das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; das Mitglied muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit in der Person des Vorsitzenden,

gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; der stellvertretende Vorsitzende tritt dabei an die Stelle des Vorsitzenden.

(11) Ein Mitschneiden von Sitzungen ist unzulässig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Mannheim

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat das Rektorat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 auf Vorschlag des Rektors die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Vorsitz | 2 |
| § 2 Stellvertretung | 2 |
| § 3 Geschäftsbereiche | 4 |
| § 4 Geschäftsstelle..... | 6 |
| § 5 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen..... | 7 |
| § 6 Ablauf der Sitzungen..... | 7 |
| § 7 Beschlussfassung | 8 |
| § 8 Video- und Telefonkonferenzen | 9 |
| § 9 Niederschrift..... | 11 |
| § 10 Eilentscheidungsrecht..... | 11 |
| § 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung..... | 11 |
| § 12 Inkrafttreten | 12 |

Präambel

Mit der vorliegenden Geschäftsordnung erfüllt das Rektorat der Universität Mannheim seine gesetzliche Verpflichtung zum Beschluss einer schriftlichen Geschäftsordnung. Das Rektorat legt jedoch weiterhin größten Wert auf die Einhaltung der Prinzipien der guten Zusammenarbeit und der Kollegialität in der Arbeit des Rektorats. Es wird daher weiterhin vorrangig eine von Konsens geprägte Beschlussfassung anstreben, um die gute Zusammenarbeit zwischen den Rektoratsmitgliedern auch künftig aufrechtzuerhalten.

§ 1 Vorsitz

Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.

§ 2 Stellvertretung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr.

(2) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern gelten im Übrigen die folgenden Vertretungsregelungen:

1. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der Rektorin oder des Rektors sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt die Vertretung der Rektorin oder des Rektors durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge:
 - a) Prorektorin oder Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - d) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung.
2. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der oder des sachkundigen Bediensteten der Universitätsverwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2a LHG erfolgt die Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge:
 - a) Rektorin oder Rektor,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung,
 - e) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre.
3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung,

- d) Rektorin oder Rektor,
 - e) Kanzlerin oder Kanzler.
4. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - d) Rektorin oder Rektor,
 - e) Kanzlerin oder Kanzler.
5. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung,
 - d) Rektorin oder Rektor,
 - e) Kanzlerin oder Kanzler.
6. Die Prorektorin oder der Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Rektoratsmitglied in folgender Reihenfolge vertreten:
- a) Prorektorin oder Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung,
 - b) Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre,
 - c) Prorektorin oder Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d) Rektorin oder Rektor,
 - e) Kanzlerin oder Kanzler.
- (3) Die Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Universitätsverwaltung im Sinne des § 16 Absatz 2a LHG bleibt unberührt.

§ 3 Geschäftsbereiche

(1) Für die Rektoratsmitglieder werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors folgende Geschäftsbereiche festgelegt:

1. ¹Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. ²Ihr oder ihm obliegt die Festlegung der Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats. ³In die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors fallen weiterhin insbesondere Berufungsangelegenheiten, die Struktur- und Entwicklungsplanung, Belange der räumlichen Entwicklung der Universität, die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Fundraising und Kommunikation, sowie Angelegenheiten im Rahmen der Verleihung universitärer Ehren. ⁴Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:
 - a) Verfasste Studierendenschaft,
 - b) Mannheim Business School gGmbH,
 - c) Studierendenwerk Mannheim,
 - d) ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim,
 - e) Universität Heidelberg,
 - f) Stiftung Universität Mannheim,
 - g) Freunde der Universität Mannheim e. V.,
 - h) Service und Marketing GmbH.

2. ¹Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zuständig für die Wirtschafts- und Personalverwaltung und Bauangelegenheiten. ²Ihr oder ihm ist die zentrale Universitätsverwaltung zugeordnet; sie oder er ist die oder der Vorgesetzte des gesamten Personals der zentralen Universitätsverwaltung; § 11 Absatz 5 Satz 3 LHG bleibt unberührt. ³Dies umfasst insbesondere die federführende Verantwortung für die Digitalisierung administrativer Prozesse, das Berichtswesen sowie den Kontakt zu Personalrat und Schwerbehindertenvertretung sowie zu der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit. ⁴Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁵Die Kanzlerin oder der Kanzler ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten betreffend die Kontaktpflege zu Absolventum Mannheim – Absolventennetzwerk der Universität Mannheim e. V. ⁶Sie oder er unterstützt die Rektorin oder den Rektor
 - a) in Berufungsangelegenheiten,
 - b) in Belangen der räumlichen Entwicklung der Universität und in Bauangelegenheiten,
 - c) in Angelegenheiten betreffend die Service und Marketing GmbH, die Verfasste Studierendenschaft oder das Studierendenwerk Mannheim.

3. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist für Angelegenheiten mit Bezug zu den Bereichen Lehre und Studium zuständig, einschließlich der Senatskommission Lehre sowie Angelegenheiten betreffend die Weiterbildung, die Akkreditierung von Studiengängen sowie die Digitalisierung der Lehre. ²Sie oder er unterstützt die Rektorin oder den Rektor in Angelegenheiten, welche die Verfasste Studierendenschaft betreffen. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen:
 - a) Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation,
 - b) Mannheim Institute for Financial Education.

4. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist für Angelegenheiten mit Bezug zum Bereich Forschung, einschließlich der Forschungskommunikation, zuständig. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit diese nicht, wie die Beratung von Promotionsordnungen und deren Änderungen, den Bereichen Studium und Lehre zuzurechnen sind. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:
 - a) Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung,
 - b) Otto-Selz-Institut,
 - c) Institut für Mittelstandsforschung,
 - d) Graduate School of Economic and Social Sciences,
 - e) Institute for Enterprise Systems,
 - f) Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies,
 - g) Mannheim Center for Data Science,
 - h) GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e. V.,
 - i) Zentralinstitut für Seelische Gesundheit.

5. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Struktur- und Entwicklungsplanung, Internationalisierung und Gleichstellung ist federführend zuständig für die Erstellung der Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne der Universität. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten mit Bezug auf Diversity.

6. ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Nachhaltigkeit und Informationsversorgung ist federführend zuständig für die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines umfassenden Konzepts für die Nachhaltigkeit in Forschung, Lehre, Infrastruktur und Betrieb der Universität sowie zur Versorgung der Universität, ihrer Einrichtungen sowie ihrer Mitglieder und Angehörigen mit Informationen, einschließlich der Belange der Universitätsbibliothek und der Universitäts-IT. ²Sie oder er ist weiterhin zuständig für Angelegenheiten des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich der Förderung von Start-ups und Existenzgründungen, sowie für die Teilnahme der Universität an Rankings. ³Sie oder er ist innerhalb des Rektorats federführend zuständig für Angelegenheiten betreffend die folgenden Einrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner:

- a) Institut für Sport,
- b) studentische Initiativen.

(2) ¹Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihrer Geschäftsbereiche in eigener Zuständigkeit und unter Beachtung der von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats. ²Soweit solche Geschäfte die Geschäftsbereiche anderer Rektoratsmitglieder berühren können, wird das Vorgehen mit diesen abgestimmt. ³Geschäfte der laufenden Verwaltung können insbesondere dann vorliegen, wenn lediglich Richtlinien, die das Rektorat als Kollegialorgan für bestimmte Verwaltungsvorgänge vorgibt, ausgeführt werden. ⁴Die Verausgabung von Mitteln erfolgt ausschließlich gemäß den hierzu getroffenen Beschlüssen des Rektorats. ⁵Personalentscheidungen erfolgen bei Stellen mit Leitungsfunktion auf der Ebene von Leitungen zentraler Einrichtungen im Einvernehmen, bei Dezernats- und Stabstellenleitungen im Benehmen mit dem Rektorat; im Übrigen bleibt Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 unberührt.

(3) ¹Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen. ²Bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung sind diese unmittelbar dem Rektorat vorzutragen.

§ 4 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Rektorats ist eine Geschäftsstelle eingerichtet (Rektoratsbüro).

§ 5 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

(1) ¹Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin als elektronische Dokumente über das Gremienmanagementsystem „Session“ beim Rektoratsbüro eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten; zusätzlich soll ein Hinweis auf Mitteilungserfordernisse nach § 9 Absatz 3 erfolgen, soweit eine vom Regelfall abweichende Bekanntgabe für erforderlich gehalten wird. ²Nicht fristgerecht eingereichte Entscheidungsvorlagen und noch nicht beschlussreife Entscheidungsvorlagen werden für eine folgende Rektoratssitzung vorgemerkt.

(2) Jedes Mitglied des Rektorats kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Rektorats stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft das Rektorat in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. ²Sie oder er bestimmt dabei Ort und Zeit der Sitzung. ³Die Einladung sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens 36 Stunden vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem „Session“ zur Verfügung gestellt werden. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist nach Satz 3 abgekürzt werden.

(5) In dringenden Fällen kann das Rektorat auch ohne Frist und formlos einberufen werden, wenn es die Rektorin oder der Rektor oder zwei andere Mitglieder des Rektorats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

(1) Das Rektorat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die in dieser nicht öffentlichen Sitzung behandelt worden sind; § 9 Absatz 3 bleibt unberührt. ³Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. ⁴Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Nur in besonderen Ausnahmefällen finden Sitzungen ohne die Rektorin oder den Rektor statt. ³In ihrer oder seiner Abwesenheit werden die Aufgaben nach Satz 1 durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors wahrgenommen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest. ²Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte

Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. ³Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. ⁴Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten und dritten Sitzung hinzuweisen. ⁵Wird das Rektorat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle die oder der Vorsitzende. ⁶Diese oder dieser hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören. ⁷Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes in der Person der oder des Vorsitzenden, gelten die Sätze 5 bis 6 entsprechend; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt dabei an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(4) Der oder die Vorsitzende kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen, insbesondere entsprechend geeignete Beschäftigte der zentralen Universitätsverwaltung.

(5) ¹Antragsrecht haben nur die Mitglieder. ²Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Rektorats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen. ⁴Rederecht haben neben den Mitgliedern andere Personen nur dann, wenn die oder der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt.

(6) ¹Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. ²Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.

(7) ¹Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Rektoratssitzung festgestellt. ²Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder. ³Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Das Rektorat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. ²Es kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist nach Zugang der Beschlussunterlagen kein Mitglied der Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht. ³Die Versendung der für das Umlaufverfahren bestimmten Beschlussunterlagen kann auch durch einfache elektronische Übermittlung an die dienstlichen E-Mail-Adressen der Mitglieder erfolgen. ⁴Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen

elektronischen Übermittlung zuzulassen. ⁵Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.

(3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. ⁵Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder dem Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums nach näherer Maßgabe des LHG herbeizuführen. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse über Änderungen dieser Geschäftsordnung.

(4) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 8 Video- und Telefonkonferenzen

(1) ¹ Sitzungen des Rektorats können auch in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende. ³Die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz darf nicht durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rektorats innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) ¹Die Einberufung von Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) ¹Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. ⁴Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Sitzung in Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.

(7) ¹Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beschlossen wurde.

(8) ¹Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat ein Mitglied die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. ²Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um dem betroffenen Mitglied eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. ³Die oder der Vorsitzende fordert das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; das Mitglied muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen. ⁴Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit in der Person der oder des Vorsitzenden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt dabei an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(9) Ein Mitschneiden der Sitzung ist unzulässig.

§ 9 Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Sitzungsform, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie der weiteren Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen; ein Zeichnungsvermerk steht einer Unterzeichnung gleich.

(2) ¹Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Versendung beim Rektoratsbüro Einspruch von einem Mitglied eingelegt wird. ²Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Rektorats auf der Grundlage eines Antrags in Textform auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Änderung zustimmt.

(3) ¹Soweit nicht anders in dieser Geschäftsordnung geregelt oder durch ausdrücklichen Beschluss festgelegt, wird die Niederschrift neben den Rektoratsmitgliedern auch einem Kreis von Personen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt, der vom Rektorat hierfür festgelegt ist (Protokollverteiler). ²Protokollteile, die Personalangelegenheiten oder andere vertrauliche Sachverhalte betreffen, werden ausschließlich denjenigen Personen und Einrichtungen bekanntgegeben, welche die Information für ihre Tätigkeit zwingend benötigen; eine allgemeine Bekanntgabe über den Protokollverteiler erfolgt nicht. ³Soweit Inhalte der Niederschrift hochschulöffentlich bekanntgegeben werden sollen, werden diese in das Intranet eingestellt oder in anderer entsprechend geschützter Form bekanntgegeben.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben und über die nicht im Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor anstelle des Rektorats. ²Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den anderen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

¹Einwände gegen Beschlüsse, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind von den Mitgliedern spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. ²Wird der Einwand vom Rektorat anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss unverzüglich zu wiederholen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig treten die in der Sitzung des Rektorats vom 18. März 2020 beschlossene Vertretungsregelung sowie alle weiteren bisherigen Regelungen zur Geschäftsordnung des Rektorats außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2, 33 Absatz 4 Satz 3 HZVO hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„§ 30 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Regelung wird zu Satz 1; darin werden nach dem Wort „Kooperationsverträgen“ die Wörter „oder studiengangspezifischen Satzungen“ eingefügt;

bb) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden (joint degrees) soll eine Immatrikulation an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Allgemeine Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Absolventen wünschen, dass die Universität ihre Daten gemäß § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG für die entsprechende gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt, um im Bedarfsfall Ersatzdokumente ausstellen zu können, haben sie diesen Wunsch rechtzeitig vor der Löschung der Daten in der von der Universität vorgegebenen Form beim Studienbüro einzureichen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ²Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln; die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. ³Die Universität Mannheim kann abweichend von Satz 2 verlangen, dass die dort genannten Nachweise im Rahmen der Bewerbung sowie bei der Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind; eine entsprechende Forderung kann insbesondere auf den Immatrikulationsantragsformularen ausgesprochen werden. ⁴Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. ⁵Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Vorwegzulassung und Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und eigenhändig unterschriebene“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung von Satz 1 wird gestrichen;

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 wird Nummer 7 gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim zuständigen Studienbüro der Universität Mannheim in der von der Universität vorgegebenen elektronischen Form zu stellen. ²Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der elektronischen Kopien des vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrags sowie aller erforderlichen Nachweise in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg; die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „vorzulegen“ wird durch das Wort „hochzuladen“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt;

cc) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. für grundständige Studiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis ist grundsätzlich zu führen durch das Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse www.was-studiere-ich.de abrufbaren Orientierungstests; äquivalente Verfahren werden anerkannt; für lehramtsbezogene Studiengänge ist der Nachweis durch das unterschriebene Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse www.bw-cct.de abrufbaren Lehrerorientierungstests zu führen; studiengangspezifische Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen können abweichend davon den Nachweis eines bestimmten Orientierungstests vorgeben.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich, elektronisch oder telefonisch“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch die Wörter „elektronischen Zurverfügungstellung“ ersetzt.

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das zuständige Studienbüro auf Antrag. ²Für den Antrag ist das dafür vorgesehene elektronische Formular der Universität zu verwenden. ³Antragsbegründende Nachweise sind als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat mit Antragsstellung auf einem von der

Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ⁴Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen. ⁵Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes einzureichen.“

8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Für den Antrag auf Exmatrikulation ist das von der Universität Mannheim vorgesehene elektronische Formular des zuständigen Studienbüros zu verwenden. ²Bei persönlichem Erscheinen kann seitens der Universität Mannheim auf die Nutzung des elektronischen Formulars verzichtet werden. ³Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Zurverfügungstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Zurverfügungstellung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Angabe angefügt:
 „Bescheinigungen des betroffenen Semesters, die als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt wurden, sind unaufgefordert zu löschen.“

10. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und danach folgende Angabe angefügt:

„für die Antragstellung gelten die Formvorgaben des § 20 Absatz 1 entsprechend.“

11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Nach der Annahme als Doktorand haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopien in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg dem für den

Promotionsbereich zuständigen Dezernat der zentralen Universitätsverwaltung zu übermitteln:

1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular,
2. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
4. einen Nachweis über die Annahme als Doktorand.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023.

(3) Antragsverfahren auf Beurlaubung oder Exmatrikulation, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang
Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 6ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
 2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 26ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10
ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und
Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 40ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
„Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im „Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – (M.C.B.L.)“ vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 34) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 09.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
über das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 10ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den
Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 2, S. 14ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird die Zahl 5 durch die Zahl 7 und die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 3 wird die Zahl 10 durch die Zahl 13 und die Angabe „5 Punkte“ durch die Angabe „7 Punkte“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Zahl 30 durch die Zahl 35 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science
„Betriebswirtschaftslehre“**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science „Betriebswirtschaftslehre“ vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, Seite 14ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

2. § 6 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b Satz 3 Ziffer iv. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „6.0“ durch die Angabe „7.0“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau C1 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik
(Bachelor of Science)**

vom
04. Nov. 2021

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 10.03.2020 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2020, S.24ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftspädagogik" (Master of Science)

vom

04. Nov. 2021

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang "Wirtschaftspädagogik" (Master of Science) vom 10.12.2020 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2020 Teil I, S. 19ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts
Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.)
Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of
Science Psychologie**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 33ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Political Science vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 109ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,

2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 109ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,

2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden
Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt
„Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und
Klinische Psychologie“)**

Vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 116ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,

3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.21



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch
Bachelor of Education (B. Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen des Bachelor of Education (B.Ed.) vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 62ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies
(CELLS)**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 50ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien; Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte; Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 40ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10
ZulmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Bachelor of Arts (B. A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen des Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 55ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 45ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt
2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
 2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende

Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 48ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 54ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 1

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie
Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik)

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 83ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 4.11.21



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 62ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullimmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 69ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Sprache und Kommunikation vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 76ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmMO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern

Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom 04. Nov. 2021

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 2 Absatz 8 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene. Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 124ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,

2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen

**Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Französisch,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Geschichte,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Italienisch,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Mathematik,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Philosophie/Ethik,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
 Politikwissenschaft,
 Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch,**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 6 Absatz 10 Satz 2 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den oben genannten Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 2, S. 6ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulImmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats 05/2020 S. 70ff) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020, Teil II, S. 42ff) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Mathematik (M.Sc)**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.) (Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020 Teil II, S. 29ff) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulimmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die
Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of
Science)**

vom 04. Nov. 2021

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 09. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 74ff.), zuletzt geändert am 04. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 6), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

- a) Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 10 ZullmmaO,
- b) Nachweise zu den in § 5 Absatz 1 Buchstabe d genannten Sprachvoraussetzungen,
- c) Nachweise zu den in § 6 genannten Eignungskriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020 Teil II, S. 35) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)**

vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats 23/2020 Teil II, S. 21ff) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZulimmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

Vom **04. Nov. 2021**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2014, S. 12 ff.) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 169) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

1. In der Satzungsbezeichnung wird nach dem Wort „des“ die Angabe „Doktorinnen- oder“ eingefügt.

2. In der Einleitungsformel werden die Sätze „Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Wörter „einer Doktorin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Doktorandin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Manuskripte“ die Wörter „der Doktorandin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „des“ die Angabe „Doktorinnen- oder“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „die Dekanin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den hauptamtlichen Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Mitte der Professorinnen und Professoren. Die Dekanin oder der Dekan legt die Dauer der Bestellung fest; sie oder er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Betreuungspersonen, Referentinnen und Referenten und Korreferentinnen und Korreferenten, Prüfende

- (1) Als Betreuungsperson können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Mannheim sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Professorinnen und Professoren anderer Universitäten, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW zu Betreuungspersonen bestellt werden. Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren mit deren Einverständnis zu Betreuungspersonen bestellt werden.
- (2) Als Prüfende können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; diese können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zu Referentinnen oder Referenten und Korreferentinnen oder Korreferenten können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Fakultät tätig sind, bestellt werden; Korreferentinnen oder Korreferenten können auch anderen Hochschulen angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können als Prüfende, Referentinnen oder Referenten und Korreferentinnen oder Korreferenten derjenigen Promovierenden bestellt werden, zu deren Betreuungsperson sie bestellt wurden.“

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Annahmegesuch

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas;
 - b) die zwischen Doktorandin oder Doktorand und der Betreuungsperson geschlossene Promotionsvereinbarung;
 - c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen Hochschulabschluss gemäß § 5;
 - d) die Darstellung des Studienganges der bewerbenden Person mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich die bewerbende Person ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Doktorandin oder Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer an einer deutschen oder ausländischen Universität einen Master-, oder Diplomstudiengang oder einen Bachelorstudiengang mit vierjähriger Regelstudienzeit in den Wirtschaftswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften

angrenzenden Studiengängen erfolgreich absolviert hat und mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von diesem Erfordernis befreien.“

(2) Der Promotionsausschuss kann außerdem fachfremde Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen Universität ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit gleichwertigem Erfolg abgeschlossen haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, wenn sie ein zweijähriges Ergänzungsstudium an der Universität Mannheim mit einem § 5 Absatz 1 entsprechenden Erfolg durchgeführt haben.

(3) Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Master- oder eines Bachelorstudiengangs mit vierjähriger Regelstudienzeit der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule als Doktorandinnen oder Doktoranden annehmen, unter der Bedingung einer in der Regel dreisemestrigen Eignungsfeststellung. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Fachhochschulabschluss mit sehr gutem Ergebnis erworben wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis des „sehr guten Ergebnisses“ befreien. Über die in der Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.“

d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „qualifizierte“ die Worte „Absolventinnen und“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Sofern die Annahmeveraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuungsperson über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers. Bei positiver Entscheidung nimmt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber in die Promovierendenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die sie oder ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und den Satzungen der Universität Mannheim zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt und zur Immatrikulation, zum ordentlichen Promotionsstudium sowie zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet; § 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LHG bleibt unberührt. Liegt zum Zeitpunkt des Annahmegesuchs einer am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim zugelassenen Doktorandin oder eines Doktoranden der Abschluss gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 noch nicht vor, kann eine Annahme unter der Bedingung erfolgen, die amtlich beglaubigte Kopie hierüber unverzüglich nach Erhalt nachzureichen. Die Betreuungsperson wird im Rahmen von regelmäßigen Betreuungsgesprächen den Fortschritt der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertationsschrift sowie beim Graduiertenstudium in zeitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „als Doktorand“ ersetzt durch die Wörter „der Annahme“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bewerbers als Doktoranden“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Annahmegesuch kann auch dann abgelehnt werden, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorandinnen- oder Doktorgrades rechtfertigen.

(3) Die Annahme kann widerrufen werden, wenn von einer Betreuungsperson eine Erklärung über den ungenügenden Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.“

10. § 8 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Der“ wird ersetzt durch die Wörter „Die Bewerberin oder der“.

bb) Nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „der Dekanin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer von der Fakultät zugelassenen elektronischen Form. Die eingereichten Dissertationsexemplare sowie eingereichte Datenträger gehen in das Eigentum der Universität über.“

bb) In Buchstabe b) werden nach den Wörtern „zur Erlangung des“ die Wörter „Doktorandinnengrades oder des“ eingefügt.

cc) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz drei werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

bbb) In Satz vier werden nach dem Wort „Soweit“ die Wörter „die Doktorandin oder“ eingefügt.

ccc) Satz fünf wird wie folgt neu gefasst:

„Die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, die im Rahmen des Graduiertenprogramms in- und ausländischer Universitäten stattfinden, kann durch die Betreuungsperson ebenfalls als äquivalent anerkannt werden. Gibt es mehrere Betreuungspersonen, müssen alle diese Äquivalenz anerkennen.“

11. § 9 wird wie folgt neu gefasst.

„§ 9 Annahme der Dissertation

- (1) „Die Dekanin oder der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung, bestimmt die Referentinnen oder Referenten und die erforderlichen Korreferentinnen oder Korreferenten für die Dissertation und beauftragt diese jeweils mit der Erstellung eines Gutachtens. Auf Wunsch der Betreuungsperson oder von Amts wegen kann die Dekanin oder der Dekan abweichend von Satz 1 zwei Korreferentinnen oder Korreferenten bestellen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen. Die Referentin oder der Referent soll die Betreuungsperson der Bewerberin oder des Bewerbers sein. Mindestens eine oder einer der Referentinnen und Referenten sowie Korreferentinnen und Korreferenten muss eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder ein auf Lebenszeit bestellter Professor oder eine Professorin oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.
- (2) Die Dauer der Anfertigung der Gutachten soll zwei Monate nicht übersteigen. Liegen die Gutachten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt die Dekanin oder der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit; liegt die Fristdauer nicht vollständig innerhalb der Vorlesungszeit, beträgt sie vier Wochen.

- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentinnen und Korreferenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Satz 3 schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann hierzu das Gutachten einer weiteren Korreferentin oder eines weiteren Korreferenten einholen.
- (4) Jede Referentin oder jeder Referent sowie alle Korreferentinnen und Korreferenten, welche die Annahme befürworten, erteilen der Dissertation in dem Gutachten eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. Dabei gelten folgende Entsprechungen:
 Note 1 entspricht summa cum laude
 Note 2 entspricht magna cum laude
 Note 3 entspricht cum laude
 Note 4 entspricht rite
 Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 durch Hinzufügung der Angabe „-“ und „+“ gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Lehnen die Referentin oder der Referent, die Korreferentinnen oder Korreferenten oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Dekanin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Prüfenden gemäß § 3 Absatz 2 und Absatz 4. Den Vorsitz führt eine von Dekanin oder Dekan bestimmte Professorin oder ein bestimmter Professor. Mindestens zwei Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professorinnen oder Professoren oder Personen mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „(Disputation)“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Dissertation hochschulöffentlich zu verteidigen (Disputation). Die Disputation wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geleitet. In ihr haben die Mitglieder des Promotions- sowie Prüfungsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht. Zum Prüfungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfende aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre. Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Jede und jeder Prüfende gibt für die Disputation ein Votum ab für eine der Noten „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“; § 9 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Herrscht über die Note Uneinigkeit, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über die Disputationsnote; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: summa cum laude

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4: rite

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Über die Disputation, den Beschluss nach Absatz 1 und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält im Anschluss eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorinnen- oder Doktorgrad zu führen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „der Doktorandin oder“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „den“ werden die Wörter „Gutachterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lehnt“ die Wörter „eine der Gutachterinnen oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl 55 durch die Zahl 35 ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Dekanin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versäumt“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Dekanin oder der“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“ oder „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Universität Mannheim“ oder bei in englischer Sprache verfassten Dissertationen als „Inaugural Dissertation to Obtain the Academic Degree of a Doctor in Business Administration at the University of Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name der Dekanin oder des Dekans und der Referentinnen oder Referenten, der Korreferentinnen und Korreferenten sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Doktor-Urkunde“ durch die Angabe „Doktorinnen- oder Doktor-Urkunde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Durch den Vollzug der Promotion erlangt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorinnen- oder Doktorgrades.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. Sie enthält das Datum der mündlichen Prüfung und trägt das Datum der Ausstellung.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „des“ die Angabe „Doktorinnen- oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „des“ die Angabe „Doktorinnen- oder“ eingefügt.

17. § 14a wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorandin oder Doktorand und der Betreuungsperson, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der jeweils geltenden Fassung.“

18. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Erneuerung der Doktorinnen- oder Doktorurkunde, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorinnen- oder Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen können. Vorschläge sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim innehat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird durch die Dekanin oder den Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich die geehrte Person als der ihr verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Vorgabe des Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d findet keine Anwendung auf bereits eingereichte Dissertationen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 04.11.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor